

TE Vwgh Beschluss 2024/6/3 Ra 2022/14/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1
B-VG Art133 Abs4
FlKonv Art1 AbschnA Z2
VwGG §28 Abs3
VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmisel und Mag. I. Zehetner als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, in der Revisionssache des Y C, vertreten durch Dr. Martin Wandl, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 19, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Jänner 2022, W195 2211528-1/21E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmisel und Mag. römisch eins. Zehetner als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, in der Revisionssache des Y C, vertreten durch Dr. Martin Wandl, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 19, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Jänner 2022, W195 2211528-1/21E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 15. Februar 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Begründend brachte er im Verfahren zusammengefasst vor, er sei lokaler Funktionär der Bangladesh Nationalist Party (BNP) gewesen und werde deswegen verfolgt. Ein Mitglied der Awami-League, mit dem der Revisionswerber stets Probleme gehabt habe, habe eine politisch motivierte Strafanzeige gegen ihn erstattet.

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag mit Bescheid vom 15. November 2018 zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (§ 34 Abs. 3 VwGG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (Paragraph 34, Absatz 3, VwGG).

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Zu ihrer Zulässigkeit macht die Revision zusammengefasst geltend, dass gegen den Revisionswerber in Bangladesch „unstrittig“ ein Strafverfahren wegen Mordversuch, Körperverletzung und Raub anhängig sei, die Verhängung einer Freiheitsstrafe drohe und der Revisionswerber bereits zur Verhaftung in Bangladesch ausgeschrieben sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe jedoch weder Feststellungen zu den Haftbedingungen in Bangladesch noch zu Folter und unmenschlicher Behandlung, Todesstrafe und medizinischer Versorgung getroffen. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich über das Vorbringen, wonach der Revisionswerber im Fall der Abschiebung nach Bangladesch der Gefahr der Inhaftierung und Folter ausgesetzt sei, hinweggesetzt und auch dazu keine Feststellungen getroffen. Eine Verletzung der gemäß Art. 3 EMRK zustehenden Rechte trete auch dann ein, wenn die Strafverfolgung nicht auf politischen Gründen beruhe. Dem Revisionswerber würden ein bzw. zehn Jahre bzw. lebenslange Haft oder die Todesstrafe drohen. Aus der Anzeige gehe hervor, dass der Anzeigeleger den Revisionswerber als Aktivisten der BNP bezeichnet habe und habe der Rechtsanwalt des Revisionswerbers in Bangladesch bestätigt, dass es sich beim Revisionswerber um einen politischen Funktionär der BNP handle; eine Auseinandersetzung damit habe das Bundesverwaltungsgericht unterlassen. Zu ihrer Zulässigkeit macht die Revision zusammengefasst geltend, dass gegen den Revisionswerber in Bangladesch „unstrittig“ ein Strafverfahren wegen Mordversuch, Körperverletzung und Raub anhängig sei, die Verhängung einer Freiheitsstrafe drohe und der Revisionswerber bereits zur Verhaftung in Bangladesch ausgeschrieben sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe jedoch weder Feststellungen zu den Haftbedingungen in Bangladesch noch zu Folter und unmenschlicher Behandlung, Todesstrafe und medizinischer Versorgung getroffen. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich über das Vorbringen, wonach der Revisionswerber im Fall der Abschiebung nach Bangladesch der Gefahr der Inhaftierung und Folter ausgesetzt sei, hinweggesetzt und auch dazu keine Feststellungen getroffen. Eine Verletzung der gemäß Artikel 3, EMRK zustehenden Rechte trete auch dann ein, wenn die Strafverfolgung nicht auf politischen Gründen beruhe. Dem Revisionswerber würden ein bzw. zehn Jahre bzw. lebenslange Haft oder die Todesstrafe drohen. Aus der Anzeige gehe hervor, dass der Anzeigeleger den Revisionswerber als Aktivisten der BNP bezeichnet habe und habe der Rechtsanwalt des Revisionswerbers in Bangladesch bestätigt, dass es sich beim Revisionswerber um einen politischen Funktionär der BNP handle; eine Auseinandersetzung damit habe das Bundesverwaltungsgericht unterlassen.

8

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es im Fall der Behauptung einer asylrelevanten

Verfolgung durch die Strafjustiz im Herkunftsstaat einer Abgrenzung zwischen der legitimen Strafverfolgung („prosecution“) einerseits und der Asyl rechtfertigenden Verfolgung aus einem der Gründe des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK („persecution“) andererseits. Keine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn ist im Allgemeinen in der staatlichen Strafverfolgung zu erblicken. Allerdings kann auch die Anwendung einer durch Gesetz für den Fall der Zuwiderhandlung angeordneten, jeden Bürger des Herkunftsstaates gleich treffenden Sanktion unter bestimmten Umständen „Verfolgung“ im Sinn der GFK aus einem dort genannten Grund sein; etwa dann, wenn das den nationalen Normen zuwiderlaufende Verhalten des Betroffenen im Einzelfall auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht und den Sanktionen jede Verhältnismäßigkeit fehlt. Um feststellen zu können, ob die strafrechtliche Verfolgung wegen eines auf politischer Überzeugung beruhenden Verhaltens des Asylwerbers einer Verfolgung im Sinne der GFK gleichkommt, kommt es somit entscheidend auf die angewendeten Rechtsvorschriften, aber auch auf die tatsächlichen Umstände ihrer Anwendung und die Verhältnismäßigkeit der verhängten Strafe an (vgl. VwGH 28.3.2023, Ra 2023/20/0027, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es im Fall der Behauptung einer asylrelevanten Verfolgung durch die Strafjustiz im Herkunftsstaat einer Abgrenzung zwischen der legitimen Strafverfolgung („prosecution“) einerseits und der Asyl rechtfertigenden Verfolgung aus einem der Gründe des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK („persecution“) andererseits. Keine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn ist im Allgemeinen in der staatlichen Strafverfolgung zu erblicken. Allerdings kann auch die Anwendung einer durch Gesetz für den Fall der Zuwiderhandlung angeordneten, jeden Bürger des Herkunftsstaates gleich treffenden Sanktion unter bestimmten Umständen „Verfolgung“ im Sinn der GFK aus einem dort genannten Grund sein; etwa dann, wenn das den nationalen Normen zuwiderlaufende Verhalten des Betroffenen im Einzelfall auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht und den Sanktionen jede Verhältnismäßigkeit fehlt. Um feststellen zu können, ob die strafrechtliche Verfolgung wegen eines auf politischer Überzeugung beruhenden Verhaltens des Asylwerbers einer Verfolgung im Sinne der GFK gleichkommt, kommt es somit entscheidend auf die angewendeten Rechtsvorschriften, aber auch auf die tatsächlichen Umstände ihrer Anwendung und die Verhältnismäßigkeit der verhängten Strafe an vergleiche , VwGH 28.3.2023, Ra 2023/20/0027, mwN).

9

Das Bundesverwaltungsgericht stellte im vorliegenden Fall fest, dass der Revisionswerber keine politische Funktion innegehabt habe und weder verhaftet worden noch im Gefängnis gewesen sei. Er sei wegen „Auseinandersetzungen“ oft in der Polizeistation gewesen, es sei dort aber zu Vergleichen gekommen. Eine Inhaftierung sei nicht erfolgt. Gegen den Revisionswerber gebe es eine Anzeige und gerichtliche Vorladungen, diese Anzeige stütze sich auf Straftatbestände und es liege kein politischer Zusammenhang vor.

10

Beweiswürdigend legte das Bundesverwaltungsgericht mit näheren Ausführungen dar, dass das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers, aufgrund einer politischen Tätigkeit verfolgt worden zu sein, als nicht glaubhaft zu bewerten sei. Wie den Erhebungen der Staatendokumentation entnommen werden könne, sei die vorgelegte Anzeige gegen den Revisionswerber verifiziert worden. Aus der Anzeige komme hervor, dass sie wegen schwerer Körperverletzung im Zusammenhang mit einem Raub eingebracht worden sei. Es sei nicht zu verkennen, dass das Justizwesen in Bangladesch nicht mit europäischen Maßstäben zu vergleichen sei, aus den Länderberichten ergebe sich jedoch, dass insbesondere im Rechtsmittelverfahren nicht von vornherein mit einer politischen Einflussnahme zu rechnen sei.

11

Davon ausgehend wird von der Revision ein Abweichen des Bundesverwaltungsgerichts von der genannten hg. Rechtsprechung schon deshalb nicht aufgezeigt, weil der Revisionswerber, wie sich aus den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis ergibt, (zum Entscheidungszeitpunkt) nicht strafgerichtlich verurteilt war (vgl. VwGH 14.8.2023, Ra 2020/14/0531, mwN). Davon ausgehend wird von der Revision ein Abweichen des Bundesverwaltungsgerichts von der genannten hg. Rechtsprechung schon deshalb nicht aufgezeigt, weil der Revisionswerber, wie sich aus den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis ergibt, (zum Entscheidungszeitpunkt) nicht strafgerichtlich verurteilt war vergleiche , VwGH 14.8.2023, Ra 2020/14/0531, mwN).

12

Das Bundesverwaltungsgericht prüfte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ob die Anzeige politisch motiviert gewesen und ob der Revisionswerber aufgrund dieser Anzeige einer Verfolgung seitens der Behörden ausgesetzt gewesen sei; dies verneinte das Bundesverwaltungsgericht mit näheren Ausführungen. Eine Unvertretbarkeit der diesen Erwägungen zugrunde liegenden Beweiswürdigung wird von der Revision mit ihrem

diesbezüglichen Vorbringen zum Inhalt der Anzeige und einer Bestätigung des Rechtsanwaltes des Revisionswerbers in Bangladesch nicht dargelegt (zur Beweiswürdigung vgl. etwa VwGH 15.2.2024, Ra 2023/14/0216, Rn. 15, mwN). Das Bundesverwaltungsgericht prüfte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ob die Anzeige politisch motiviert gewesen und ob der Revisionswerber aufgrund dieser Anzeige einer Verfolgung seitens der Behörden ausgesetzt gewesen sei; dies verneinte das Bundesverwaltungsgericht mit näheren Ausführungen. Eine Unvertretbarkeit der diesen Erwägungen zugrunde liegenden Beweiswürdigung wird von der Revision mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen zum Inhalt der Anzeige und einer Bestätigung des Rechtsanwaltes des Revisionswerbers in Bangladesch nicht dargelegt (zur Beweiswürdigung vergleiche, etwa VwGH 15.2.2024, Ra 2023/14/0216, Rn. 15, mwN).

13

Inwieweit das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Stadium des Strafverfahrens des Revisionswerbers die Haftbedingungen in Bangladesch oder die weiteren, als fehlend monierten Feststellungen hätte prüfen müssen bzw. das Vorliegen eines Haftbefehls gegen den Revisionswerber hätte feststellen müssen, legt die Revision in der Zulässigkeitsbegründung mit ihrem nicht näher substantiierten Vorbringen nicht dar. Ebenso wenig enthält die Revision ein Vorbringen zu einer allfälligen Unverhältnismäßigkeit der Strafdrohung(en) der dem Revisionswerber vorgeworfenen Tat(en).

14

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 3. Juni 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022140040.L00

Im RIS seit

09.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at